

# RS OGH 2014/4/9 33Bs39/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2014

## Norm

StVG §16 Abs3

StVG §16a

StVG §156c

## Rechtssatz

Die Bewilligung eines elektronisch überwachten Hausarrests hängt stark von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und begründet nur dann eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 16a Abs 3 StVG, wenn das Vollzugsgericht von der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Vollzugsform abweicht, eine solche fehlt oder uneinheitlich ist. Dabei zu treffende Ermessensentscheidungen bewirken gemäß § 16a Abs 2 leg. cit. keine Rechtswidrigkeit, insbesondere weil die Einschätzung, ob die Gefahr besteht, der Verurteilte werde die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests missbrauchen, eine Prognoseentscheidung darstellt, bei welchen den Strafvollzugsbehörden innerhalb der gesetzlichen Parameter ein Beurteilungsspielraum zukommt.

## Entscheidungstexte

- 33 Bs 39/14y  
Entscheidungstext OLG Wien 09.04.2014 33 Bs 39/14y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:RW0000766

## Im RIS seit

26.06.2014

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)